

Anwaltsblatt



Deutscher Anwaltverein

6/2017

Juni



10 Jahre Anwaltsblatt Karriere
Einblicke in das
Jubiläumsheft
ab Seite 630

futurelawyer



Aufsätze

Kleine-Cosack: BRAO-Liberalisierung	590
Ewer: Transparenz bei Kammern	601
Horn: Fremdgeld	604
Rostig: Recht und humanitäre Krisen	607
Graf von Westphalen: Europa	613 ^A
Schneider: Anrechnung Geschäftsgebühr	616

Magazin

Anwaltsköpfe: Micha-Manuel Bues	630
Anwaltszukunft: Delivery of Legal Services	636
Anwaltseinstieg: Legal Tech	638

Aus der Arbeit des DAV

14. Deutscher Insolvenzrechtstag	650
----------------------------------	-----

Rechtsprechung

EGMR: Kein Zugriff auf Anwaltskonto	666
BGH: Keine Anwaltskonzerne	667

Rationalisieren und Sparen durch
PC-Netzwerk-Virtualisierung:
vKanzlei-EDV

NEU

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de/v

Das Baukastensystem
für jede Kanzleigröße



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

A Aufsätze

Editorial

- 577 **Future Lawyer**
Rechtsanwalt und Notar
Ulrich Schellenberg, Berlin
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Nachrichten

- 580 **Cooler Justizminister**
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- 582 **Justizbarometer: Tief- und Hochdruckzonen über Deutschland**
Simon Wieduwilt, Brüssel
- 584 **Nachrichten**
- 674 **Fotonachweis, Impressum**
- 675 **Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins**
- 682 **Bücher & Internet**
- 686 **Deutsche Anwaltakademie Seminar kalender**

Schlussplädoyer

- 688 **Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service**

Anwaltsrecht

- 590 **Freiheit der multidisziplinären Zusammenarbeit**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i.Br.
- 601 **Rechtsanwaltskammern: Transparenz und geschützter Diskurs**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- 604 **Der sorgfältige Umgang mit fremden Vermögenswerten**
Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Menschenrechte

- 607 **Zugang zum Recht in humanitären Krisen**
Rechtsassessor Christoph Rostig, Berlin
- 611 **Nationaler Aktionsplan: Wirtschaft und Menschenrechte**
Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Berlin

Bundestagswahl 2017

- 613 **Die Europäische Union – Rechtsgemeinschaft über den Nationen?**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Anwaltspraxis

- 614 **Politpensionäre als Mediatoren oder Schlichter – cui bono?**
Dr. Caspar Behme, Regensburg

Anwaltsvergütung

- 616 **Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren – alles zählt**
Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Anwaltsmarkt

- 624 **Rechtsanwalt und Zweitberuf**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldant Institut, Köln
- 627 **Bücherschau: Pflichtverteidiger, Syndizi und Insolvenzverwalter**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Anwaltsköpfe

- 630 **Aus dem Jubiläumsheft von Anwaltsblatt Karriere: Der Dirigent der Digitalisierung**
Text: Jochen Brenner, Hamburg
Fotos: Peter Adamik, Berlin

Anwaltszukunft

- 636 **Karriere: The Future Lawyer**
Text: Mark A. Cohen, Washington

Anwalteinstieg

- 638 **Arbeiten an der Schnittstelle – über Trends, Perspektiven und alternative Karrierewege**
Text: Zakiya Mzee, Berlin
Mitarbeit: Sophia von Bültzingslöwen, Berlin

FAQ

- 644 **Zukunft der Anwaltschaft? Was die Zahlen verraten**
Nachdruck aus dem Jubiläumsheft von Anwaltsblatt Karriere

Kommentar

- 646 **Wer will denn schon Anwalt werden?**
Rechtsanwalt Boris Pahn, Berlin

Gastkommentar

- 647 **Europa: Wege aus der stillen Krise**
Christian Unger, Funke Mediengruppe

Anwältinnen fragen nach Ethik

- 648 **Michael Kohlhaas als Mandant?**
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur

Aus der Arbeit des DAV

- 650 14. Deutscher Insolvenzrechtstag wieder mit Teilnehmerrekord
- 652 Legal Tech-Tour: „Ein ahnungsloser Anwalt im Silicon Valley“
- 652 Stiftung Contra Rechtsextremismus: Tätigkeitsbericht 2016
- 653 Law – Made in Germany: Symposium in München
- 653 DAV-Stellungnahmen
- 654 Anwaltverein und Richterbund: Hotline für türkische Exil-Juristen
- 654 Kölner Anwaltverein zieht um
- 654 7. Stuttgarter Anwaltstag
- 655 Dresdener Anwaltverein: Jubiläum 175 Jahre
- 655 AG Insolvenzrecht: Wissenschaftspreis erstmals verliehen
- 656 Verkehrsanwaltstag: Fortbildung und Marktthemen
- 657 Anwaltauskunft: Themen
- 657 Stellenbörse: Nachwuchs gesucht
- 658 AG Strafrecht: Petersberger Tage
- 659 AG Verwaltungsrecht: Tagung
- 660 AG Medizinrecht: Tagung
- 661 Anwaltsblatt Karriere: 10 Jahre
- 661 Deutsche Anwaltakademie
- 662 Anwaltauskunft: Lesezeit
- 662 Personalien: Michael Kleine-Cosack 75 / Neue Vorsitzende
- 662 Mitgliederversammlung: AG Migrationsrecht

R Rechtsprechung

Haftpflichtfragen

- 664 Haftung des Anwalts bei Einschaltung von Spezialisten
Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz Versicherung, München

Anwaltsrecht

- 666 EGMR: Kein zügelloser Zugriff auf Geschäftskonto eines Anwalts
- 667 BGH: Keine Anwaltskonzerne
- 668 BGH: Kanzlei und Gewerbe
- 669 BGH: Medizinrecht ohne Tiere
- 669 BGH: Schreibtischklausel
- 670 OLG München: Praxisname
- 670 AGH Hamm: Syndikusanwalt

Anwaltschaftung

- 671 BGH: Falsches Aktenzeichen
- 671 BGH: Vertretungsunterschrift
- 671 BGH: Distanzierender Zusatz
- 671 BGH: Fax ohne Unterschrift
- 671 BGH: Zugang zum Anwaltssenat

Anwaltsvergütung

- 672 OLG Koblenz: Anwaltskosten
- 672 OLG Brandenburg/OLG Celle: Längenzuschlag
- 672 OLG Koblenz: Reisekosten

Prozessrecht

- 673 BVerfG: Versagter Rechtsschutz
- 673 BGH: Selbstbindung des Gerichts
- 673 BGH: Vergleich als Beurkundung

Notarrecht

- 674 BGH: Zu spekulative Lösung



Premiere im Pocket Memo:
Professionelle *Dragon-Spracherkennung* und Philips-Diktiersystem in einem.



SpeechExec
Pro 10

- Mit wenigen Klicks eingerichtet und sofort einsatzbereit
- Schneller, einfacher und kostengünstiger zum anwaltlichen Dokument
- Verbindet Anwalt und ReNo, bindet Mandanten!
- **Kostenlos testen unter 030/2639595-0**

Pocket Memo. Das Diktiergerät.
Für Rechtsanwälte entwickelt.

Rechtsanwalt und Zweitberuf: Komplementäre und nicht-juristische Berufe

Mehr als 80 Prozent der befragten Anwältinnen und Anwälte ohne Nebentätigkeit

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts muss sich nicht zwangsläufig auf die Anwaltstätigkeit beschränken. Denkbar ist, dass ein Rechtsanwalt neben dem Anwaltsberuf eine weitere Tätigkeit ausübt, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es aus Neigung und Interesse. Erkenntnisse darüber, wie häufig Rechtsanwälte einem weiteren Beruf nachgehen, bietet die Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“ des Soldan Instituts, über die dieser Beitrag berichtet.

I. Einleitung

Eine zweitberufliche Tätigkeit von Anwälten bewegt sich in einem Spannungsfeld von Berufsfreiheit und der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Nach § 7 Nr. 8 BRAO kann ein Anwalt einen Zweitberuf ausüben¹, solange dieser mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet. Ist dies nicht gewährleistet, ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen, sofern der Widerruf keine unzumutbare Härte für den Rechtsanwalt darstellt.

Die Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“² ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zulässigkeit zweitberuflicher Betätigungen der Frage nachgegangen, wie viele Rechtsanwälte sich nicht ausschließlich auf den Anwaltsberuf konzentrieren, sondern eine weitere Tätigkeit ausüben. Diese kann unmittelbar komplementär zur Anwaltstätigkeit sein, wenn der Rechtsanwalt als sog. Doppel- oder Dreifachbänder zugleich auch über eine Berufszulassung als Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer verfügt. Eine die Anwaltstätigkeit ergänzende Funktion haben auch berufliche Betätigungen als Notar und als Mediator. Diesen zur Auswahl gestellten zweitberuflichen Betätigungen stehen Berufstätigkeiten entgegen, die keine unmittelbar dem Anwaltsberuf dienende oder diesen ergänzende Funktion haben. Nach ihnen wurde ebenfalls gefragt und die Möglichkeit eingeräumt, den Beruf im Rahmen einer offenen Antwort näher zu umreißen.

II. Gesamtbetrachtung

81 Prozent der Befragten üben keine Nebentätigkeit aus. 9 Prozent üben einen komplementären Zweitberuf, das heißt eine Nebentätigkeit als Steuerberater, Mediator, Wirtschaftsprüfer oder Notar aus, 10 Prozent einen nicht-juristischen

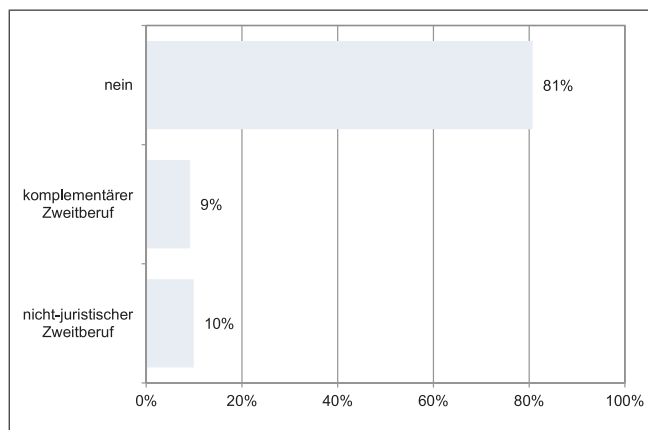


Abb. 1: Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit – Gesamtbetrachtung

Zweitberuf. Zweitberufliche Betätigungen sind daher nicht sehr weit verbreitet, finden aber doch nicht nur so selten statt, dass sie vernachlässigenswert wären. Geht man etwa davon aus, dass jene 19 Prozent der Rechtsanwälte, die nicht ausschließlich den Anwaltsberuf ausüben, die Hälfte ihrer Arbeitszeit nicht-anwaltlich verbringen, wäre aus ökonomischer Sicht die Zahl der am Markt tätigen Vollzeitrechtsanwälte um fast 10 Prozent nach unten zu korrigieren.

III. Differenzierende Betrachtung

Unter den Anwälten, die eine Nebentätigkeit ausüben, ergibt sich im Hinblick auf Einzelkanzleien ein interessanter Befund: Eine weitere berufliche Tätigkeit üben 24 Prozent der Anwälte aus Einzelkanzleien aus (gegenüber 16 Prozent der Anwälte aus anderen Kanzleitypen), einen nicht juristischen Zweitberuf 15 Prozent (gegenüber 6 bis 8 Prozent bei den anderen Kanzleitypen). Ein ähnliches Bild ergibt sich bei einer Differenzierung nach der Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei. In Kanzleien, in denen nur ein Rechtsanwalt tätig ist, üben 26 Prozent eine weitere berufliche Tätigkeit aus, in Kanzleien mit zwei bis fünf Anwälten sind es nur 18 Prozent, in Kanzleien mit 6 und mehr Anwälten 17 Prozent. Auch im Hinblick auf nicht-juristische Zweitberufe ist der höchste Anteil (15 Prozent) bei Kanzleien mit nur einem Rechtsanwalt zu finden.

Bei den komplementären Zweitberufen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar, Mediator) gibt es keine statistisch signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit von der Kanzleigröße. Wenig überraschend ist, dass unter den Anwälten mit einem persönlichen Umsatz unter 50.000 Euro der Anteil derer, die einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen, am höchsten ist (35 Prozent). Hier wird die andere berufliche Tätigkeit überwiegend finanzielle Gründe haben. Interessant ist, dass der Anteil bei solchen Anwälten am geringsten ist (15 Prozent), die einen persönlichen Umsatz von 100.000 bis unter 200.000 Euro haben, bei einem höheren Verdienst steigen die Werte wieder leicht an (bis zu 21 Prozent). Auch nicht-juristische Zweitberufe überwiegen deutlich bei Anwälten, die einen Umsatz unter 50.000 Euro haben (25 Prozent).

¹ BVerfGE 87, 287 ff.

² Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

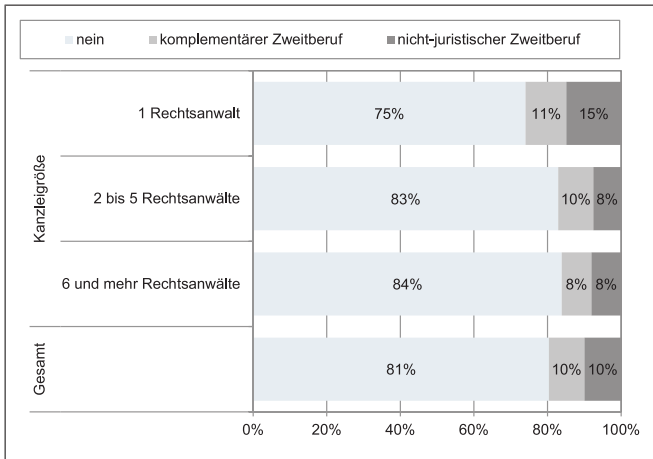


Abb. 2: Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit – nach Kanzleigröße (statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$))

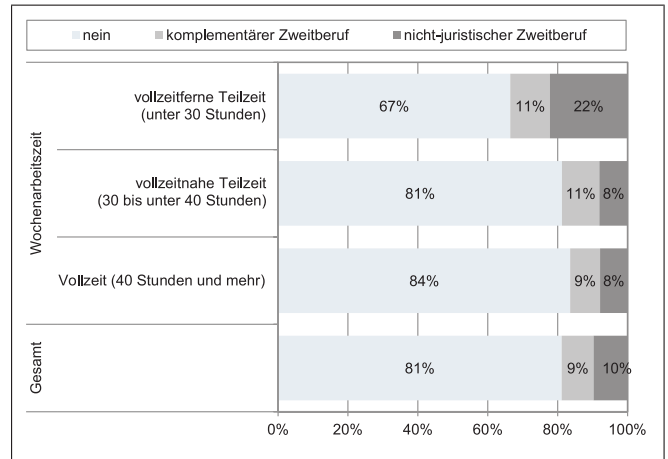


Abb. 4: Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit – nach Umfang der Arbeitszeit (statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$))

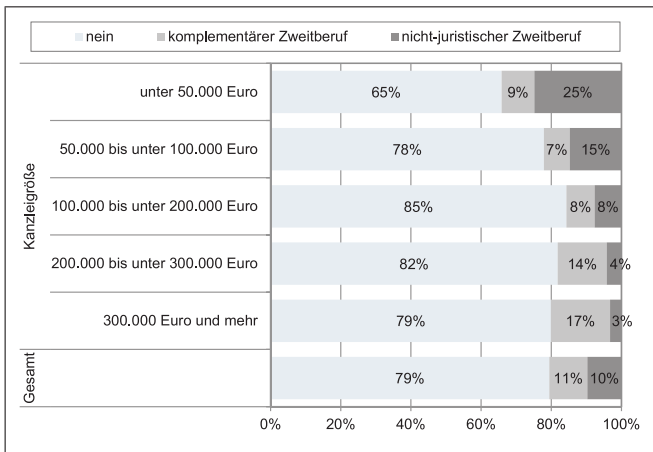


Abb. 3: Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit – nach persönlichem Umsatz aus anwaltlicher Tätigkeit (statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$))

IV. Rechtsgebietspezifische Betrachtung

Eine weitere berufliche Tätigkeit, der – siehe oben – 19 Prozent aller Rechtsanwälte nachgehen, üben besonders häufig Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkten im Bilanz- und Steuerrecht (49 Prozent), im Medizinrecht, Erbrecht und Gesellschaftsrecht (25 bzw. 26 Prozent) sowie im Sozialrecht (21 Prozent) aus. Allerdings handelt es sich häufig um „komplementäre“ Tätigkeiten als Notar, Steuerberater oder Mediator, nicht um zweitberufliche, außerhalb der Kanzlei aus-

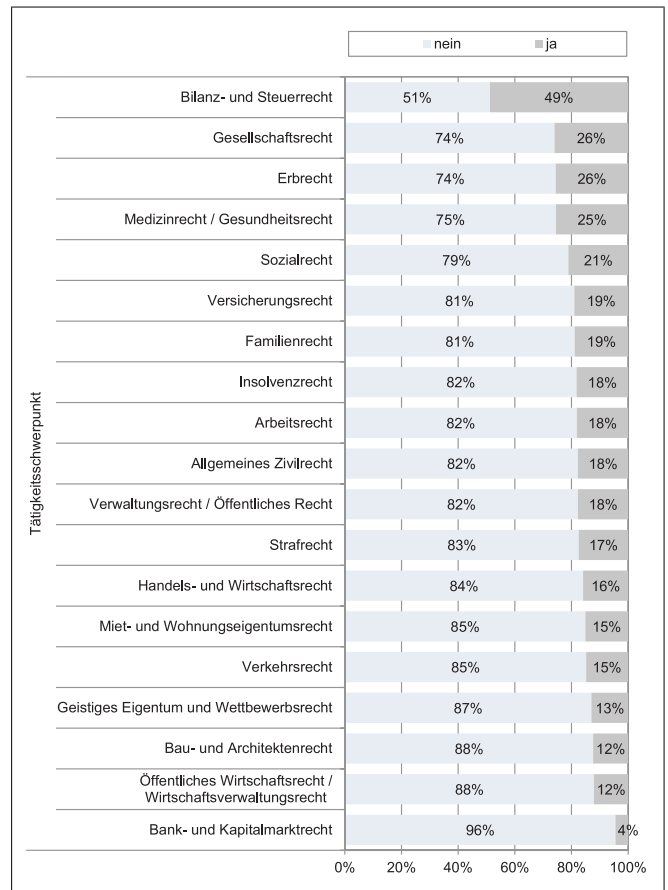


Abb. 5: Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit – nach Tätigkeitsschwerpunkt

Bei den komplementären Zweitberufen ergibt sich ein anderes Bild: Unter den Anwälten, die einen persönlichen Umsatz von 300.000 Euro und mehr haben, ist der Anteil am höchsten und liegt deutlich über dem Durchschnitt (17 Prozent) von 11 Prozent.

Unter Miteigentümern und Partnern ist der Anteil an Anwälten, die eine weitere berufliche Tätigkeit ausüben, fast dreimal so hoch (22 Prozent) wie bei angestellten Anwälten (8 Prozent) und freien Mitarbeitern (9 Prozent). Auch bei den nicht-juristischen Zweitberufen ist der höchste Anteil (11 Prozent) unter den Miteigentümern und Partnern zu finden. Wenig überrascht, dass unter den Anwälten, die in vollzeitferner Teilzeit arbeiten (unter 30 Stunden), der höchste Anteil (33 Prozent) an Anwälten besteht, die einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen, ähnlich ist es bei den nicht-juristischen Zweitberufen (22 Prozent).

Betrachtet man die Berufserfahrung zeigt sich, dass Anwälte mit einer Berufserfahrung von 30 bis unter 40 Jahren beziehungsweise in einem Alter von 60 Jahren und älter am häufigsten eine weitere berufliche Tätigkeit ausüben, am geringsten ist der Anteil unter den Anwälten mit weniger als zehn Jahren Berufserfahrung. Ein ähnlicher Befund ergibt sich bei den komplementären Zweitberufen.

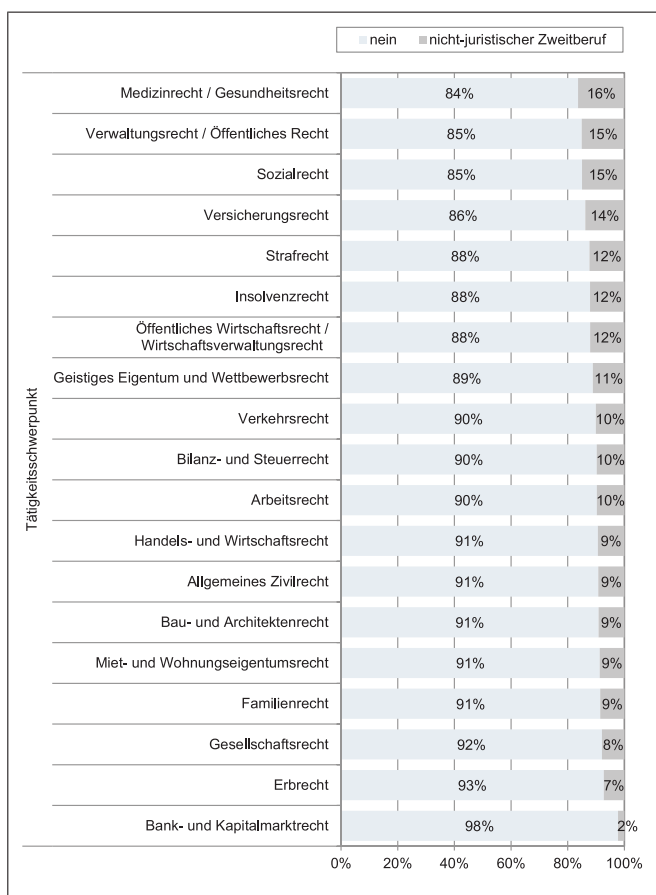


Abb. 6: Ausübung einer weiteren nicht-juristischen Tätigkeit (d.h. ohne Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar) – nach Tätigkeitsschwerpunkt

geübte Tätigkeiten. Lässt man solche Tätigkeiten, die zugleich einen sozietätsfähigen Beruf im Sinne von § 59a Abs. 1 BRAO darstellen, außer Betracht, ergibt sich freilich ein abweichendes Bild, das zeigt, dass bestimmte Tätigkeitsschwerpunkte häufiger mit einer juristischen (Zweit-)Tätigkeit als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar einhergehen.

V. Zusammenfassung

Acht von zehn der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer üben keine Nebentätigkeit aus, 9 Prozent üben einen komplementären Zweitberuf, das heißt eine Nebentätigkeit als Steuerberater, Mediator, Wirtschaftsprüfer oder Notar aus, 10 Prozent einen nicht-juristischen Zweitberuf. Anwälte aus Einzelkanzleien üben deutlich häufiger eine weitere berufliche Tätigkeit oder einen nicht-juristischen Zweitberuf aus als Anwälte anderer Kanzleitypen. Interessant ist, dass der Anteil an Anwälten, die einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen, am geringsten ist, wenn diese einen persönlichen Umsatz von 100.000 bis unter 200.000 Euro haben – bei einem höheren Verdienst steigen die Werte wieder leicht an. Nicht-juristische Zweitberufe überwiegen deutlich bei Anwälten, die einen Umsatz unter 50.000 Euro erzielen. Unter den Anwälten, die einen persönlichen Umsatz von 300.000 Euro und mehr erzielen, ist der Anteil an komplementären Zweitberufen am höchsten. Unter Miteigentümern und Partnern ist der Anteil an Anwälten, die eine weitere berufliche Tätig-

keit ausüben, fast dreimal so hoch wie bei angestellten Anwälten und freien Mitarbeitern, auch bei den nicht-juristischen Zweitberufen ist der höchste Anteil unter den Miteigentümern und Partnern zu finden. Eine weitere berufliche Tätigkeit üben besonders häufig Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkten im Bilanz- und Steuerrecht, im Medizinrecht, Erbrecht und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialrecht aus.



Prof. Dr. Matthias Kilian

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.